

30.01.89

EG

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordination der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung

KOM(88) 500 endg.; Ratsdok. 7937/1/88

Punkt

der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Ausgeliefert am 31. JAN. 1989 ...

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat stellt fest, daß seine in den Beschlüssen vom 6. November 1987 (Drucksache 367/87), vom 18. März 1988 (Drucksache 121/88) und vom 14. September 1988 (Drucksache 395/88) dargelegte Auffassung über eine effiziente europäische Strukturpolitik nur teilweise in den Texten der Koordinierungsverordnung zu den Strukturfonds sowie den Durchführungsverordnungen berücksichtigt werden konnte. Insbesondere die Vorstellungen der EG-Kommission zu den zentralistischen Planungs-, Verwaltungs- und Kontrollverfahren finden sich weiterhin in den Verordnungstexten.
2. Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung, ihm gemäß Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte die maßgeblichen Gründe für die Abweichung von seinen Stellungnahmen in den vorgenannten Beschlüssen mitzuteilen. Dabei verkennt der Bundesrat nicht, daß die Bundesregierung in den Verhandlungen über die Strukturfonds gegenüber den ursprünglichen Textentwürfen der Kommission Verbesserungen erreicht hat und weitergehende Vorstellungen der Länder schwer durchsetzbar gewesen wären.
3. Eine Hauptforderung des Bundesrates im Zusammenhang mit der Reform der EG-Strukturfonds war die Sicherung eines ausreichenden Handlungsspielraums der Länder für eine eigenständige, effektive und flexible Strukturpolitik sowie die Beschränkung der Maßnahmen der Beihilfeaufsicht durch die EG-Kommission auf diejenigen Beihilfen, die den Empfängern einen spürbaren Vorteil im Handel zwischen den Mitgliedstaaten sichern.

Aus Sicht des Bundesrates ist zur Sicherstellung dieses Zieles insbesondere eine Anpassung der Schwellenwerte bei der bisherigen De-minimis-Regelung erforderlich.

4. Außerdem darf die regional beschränkte Anwendung der De-minimis-Regelung nicht auf die Gebietskulisse für die deutsche Regionalförderung angerechnet werden.

Begründung: (nur gegenüber dem Plenum)

Vertreter der EG-Kommission erklärten bei verschiedenen Gesprächen, eine regional eingeschränkte De-minimis-Regelung müsse auf die 38 %-Kulisse der deutschen Regionalförderung angerechnet werden. Diese Auffassung widerspricht der Ratio dieser Regelung. Wenn derartige landes- bzw. bundesweit geltenden Beihilfemaßnahmen für kleine Unternehmen keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb haben, dann muß dies erst recht für entsprechende regional eingeschränkte Beihilfeprogramme gelten.

5. In der Tagung des Allgemeinen Rates am 14. Juni 1988 hat Präsident Delors eine entsprechende Erklärung zu Protokoll des Rates gegeben, die den Vorstellungen der Länder und der Bundesregierung Rechnung trägt.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, nach Verabschiedung der Koordinierungsverordnung und den Durchführungsverordnungen durch das Europäische Parlament jetzt unverzüglich die Verhandlungen mit der EG-Kommission über die Neugestaltung der De-minimis-Regelung wiederaufzunehmen, um den gebotenen Handlungsspielraum der Bundesländer bei der Strukturpolitik sicherzustellen.

...

6. Die Erstellung und Abwicklung der Pläne und Programme im Rahmen der EG-Strukturfonds bedingt bei den Bundesländern einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Ohne konkrete Angaben über die zu erwartenden Mittelzuflüsse aus den Strukturfonds ist eine realistische Erstellung von Plänen und Programmen nicht möglich und führt in vielen Fällen zu einem völlig unangemessenen Verwaltungs- und Kostenaufwand. Die Bundesregierung wird daher gebeten, bei der EG-Kommission darauf hinzuwirken, daß die konkrete Mittelzuweisung aus den Strukturfonds für einzelne Bundesländer und Regionen unverzüglich festgelegt wird, um eine realistische Planungsgrundlage für die Bundesländer zu schaffen.
7. Bereits jetzt zeichnet es sich ab, daß die Mittelzuflüsse für die Bundesrepublik aus den EG-Strukturfonds relativ gering ausfallen werden. Die für die Beantragung der Mittel erforderlichen Verwaltungs- und Planungsaufwendungen müssen daher in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den zu erwartenden Mittelrückflüssen stehen. Die Bundesregierung wird daher gebeten, bei der EG-Kommission darauf hinzuwirken, daß das in den Verordnungstexten vorgesehene Planungsverfahren im Fall der Bundesrepublik entsprechend den zu erwartenden Mittelzuflüssen modifiziert wird.